



Verordnung der Stadt Elstra über die verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Nr. 14 vom 20.12.2010, S. 338 ff.), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012, wird durch Beschluss des Stadtrates vom 20.03.2017 Folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Verkaufsstellen der Stadt Elstra.

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2017

Für das Jahr 2017 wird festgelegt, dass alle Verkaufsstellen in den genannten Ortsteilen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr an folgenden Sonntagen öffnen dürfen.

- am 23.07.2017
aus Anlass der Veranstaltung „Töpferkunst in Elstra“
in Elstra OT Elstra und OT Boderitz
- am 1. Advent 2017
aus Anlass der Veranstaltung „Weihnachtsausstellung Floristik- und Töpferkunst“
in Elstra OT Elstra
- am 3. Advent 2017
im Rahmen des stattfindenden Weihnachtsmarktes
in Elstra OT Elstra

§ 3 Schlussbestimmungen

(1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elstra, den 20.03.2017


Wachholz
Bürgermeister




Hinweis auf die Frist zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 gemachten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 gemachten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Elstra, 20.03.2017

Wachholz
Bürgermeister